

**Satzung der
Rheinhessen Hospiz Stiftung
mit Sitz in Worms**

Rheinhessen 
hospiz
Stiftung

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Stiftungszweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Stiftungsvermögen	4
§ 5 Stiftungsmittel und Rücklagen	5
§ 6 Stiftungsorgane	6
§ 7 Vorstand – Mitglieder, Amtszeit, Organisation	6
§ 8 Vorstand – Vertretung der Stiftung, Aufgaben.....	7
§ 9 Vorstand – Beschlussfassung, Vergütung	9
§ 10 Beirat und Schirmherren	9
§ 11 Satzungsänderungen	10
§ 12 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse	11
§ 13 Auflösung, Vermögensanfall.....	11
§ 14 Stellung der Stiftungsbehörde und des Finanzamts.....	11
§ 15 Salvatorische Klausel	12

Präambel

Zum Leben gehört das Sterben als wichtige Phase des Lebens dazu. Wie und an welchem Ort Menschen ihren letzten Lebensweg gehen wollen, sollen sie selbstbestimmt entscheiden können. Aus vielfältigen Gründen können Menschen mit unheilbarer Erkrankung nicht unbedingt zuhause bestmöglich gepflegt, palliativ versorgt und begleitet werden.

Mit einem stationären Hospiz für unsere Region will die Rheinhessen Hospiz Stiftung ein Angebot unterstützen, das durch Beratung, Pflege, palliative Versorgung und Begleitung dem Patienten statt Lebensverlängerung in erster Linie Lebensqualität ermöglicht.

Die von einer Stifterin begründete Rheinhessen Hospiz Stiftung bietet die Möglichkeit, Mittel für das Hospiz in gute Hände zu geben. Unter ihrem Dach sind Zustiftungen, Vermächtnisse oder Spenden einfach und wirkungsvoll möglich. Die Stiftung berät daher Interessierte gern über die finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten einer Unterstützung des Rheinhes- sen Hospizes.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Rheinhessen Hospiz Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Worms.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - der Mildtätigkeit nach § 53 der Abgabenordnung (AO),
 - der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - der Hilfe für Menschen mit Behinderung,
 - des Wohlfahrtswesens und

- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Zweck der Stiftung ist es ferner, das Anliegen der Stiftung in angemessener Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen, die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Hospizarbeit zu wecken und Zustiftungen und Spenden einzuwerben.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung

- der Einrichtung und des Betriebs eines stationären Hospizes in Rheinhessen,
- aller Maßnahmen, die der Betreuung und Versorgung schwerkranker Menschen in ihrer letzten Lebensphase dienen und aller Maßnahmen, die dem Beistand für deren Angehörige und Trauernde dienen,
- von Kooperationen und Vernetzungen innerhalb verschiedener Bereiche des Gesundheitswesens, um für Sterbende, deren Angehörige und Trauernde umfassende Angebote zu machen,
- von gemeinnützigen Projekten der Hospizarbeit, Palliativmedizin, Ethik in der Medizin, Trauerbegleitung und Seelsorge, die das Selbstbestimmungsrecht der schwerkranken, sterbenden Menschen und deren Angehörigen unterstützen,
- gemeinnütziger Organisationen, die neue Angebote im Gesundheitswesen konzeptionell entwickeln und etablieren, um Bedarfslücken in der Betreuung und Versorgung von Menschen mit schweren Erkrankungen zu schließen,
- von allen Maßnahmen, die der Qualifizierung und Fortbildung für Haupt- und Ehrenamtliche in der Hospizarbeit dienen und
- von Maßnahmen zur Verbreitung des Hospizgedankens durch Information und Aufklärung, insbesondere über den unverzichtbaren Beitrag bürgerschaftlichen Engagements.

(3) Die vorstehenden Beispiele sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr auch andere Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Stiftungszweck zu fördern. Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Daneben kann die Stiftung die Förderung des genannten Zwecks auch selbst verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Sie ist eine Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Absatz 1 der Satzung genannten Zwecke von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von ande-

ren steuerbegünstigten Körperschaften verwendet. Daneben kann die Stiftung ihre gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke auch ausschließlich und unmittelbar selbst verfolgen. Sie kann sich zur Zweckverwirklichung auch Hilfspersonen nach § 57 Absatz 1 S. 2 AO bedienen.

- (2) Sollte die Abgabenordnung in einer Weise geändert werden, dass der mit dieser Stiftung verfolgte Zweck nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt wird, so muss der Vorstand den Zweck insoweit modifizieren, dass die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit weiterhin erfüllt werden.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin sowie die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Grundstockvermögen nach Maßgabe des Stiftungsgeschäfts. Es ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Zusätzlich darf die Stiftung Verbrauchsvermögen annehmen, das zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verbraucht werden darf. Das Verbrauchsvermögen unterliegt nicht dem Grundsatz der Vermögenserhaltung.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen in das Grundstockvermögen, Zustiftungen in das Verbrauchsvermögen oder Spenden) der Stifterin und dritter natürlicher oder juristischer Personen durch Beschluss des Vorstands annehmen. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (4) Das Grundstockvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Das gesamte Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Die Stiftung darf grundsätzlich in alle Anlageformen investieren. Es ist ausdrücklicher Wille der Stifterin, dass die Stiftung ihr gesamtes Grundstockvermögen in Aktien halten darf. Zwischenzeitliche Vermögensverluste stellen keinen Verstoß gegen das Vermögenserhaltungsgebot dar, wenn sie Ergebnis einer langfristigen Werterhaltungsstrategie sind. Die

Anlage des Stiftungsvermögens soll bei der Sparkasse Worms-Alzey-Ried erfolgen. Die Einzelheiten der Verwaltung des Stiftungsvermögens können in speziellen Anlagerichtlinien geregelt werden. Diese werden vom Vorstand beschlossen.

- (5) Die Stiftung kann die Treuhandenschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen gegen Erstattung der Kosten für Verwaltung und Rechnungslegung übernehmen, soweit deren Zwecke mit dem Stiftungszweck des § 2 vereinbar sind. Es sollen auch Namensfonds (Stiftungsfonds) als Möglichkeit stifterischer Partizipation bzw. zweckgebundene Zustiftungen ermöglicht werden können. Auf Wunsch der Stifter/Zustifter können die besagten Beteiligungsmöglichkeiten ab einer angemessenen Dotationssumme sowohl mit einem Namen ausgestattet bzw. einzelne Projekte innerhalb des Stiftungszwecks umfassen.
- (6) Das Grundstockvermögen und das zum Verbrauch bestimmte Verbrauchsvermögen sowie die jeweiligen Zuwendungen und Erträge sind in der Buchführung voneinander zu trennen.

§ 5 Stiftungsmittel und Rücklagen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
 - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden),
 - aus dem sukzessiven und vollständigen Verbrauch des Verbrauchsvermögens.
- (2) Die Mittel der Stiftung sind zeitnah zu verwenden. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften kann die Stiftung die Bildung von Rücklagen beschließen. Umschichtungs-gewinne und -verluste können in einer Umschichtungsrücklage ausgewiesen werden.
- (3) Der Vorstand kann bestimmen, die freie Rücklage ganz oder teilweise für die Erfüllung des Stiftungszwecks oder zum Erhalt des Grundstockvermögens zu verwenden.
- (4) Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren darf der Vorstand die Überschüsse der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zuführen.
- (5) Über die Vergabe der Stiftungsmittel entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch. Auch bei der Zuerkennung von Leistungen wird kein klagbarer Anspruch auf eine Leistung begründet. Leistungsansprüche entstehen ebenso nicht aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

- (6) Auf Leistungen der Stiftung besteht keinerlei Rechtsanspruch. Auch bei der Zuerkennung von Leistungen wird kein klagbarer Anspruch auf eine Leistung begründet. Leistungsansprüche entstehen ebenso nicht aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand. Die Stiftung kann sich fakultativ durch Beschluss des Vorstands einen Beirat als beratendes Gremium ohne Organfunktion geben.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
- (3) Den Mitgliedern der Stiftungsorgane kann eine Ehrenamtszuschale gezahlt werden, sofern die Ertragslage der Stiftung dies zulässt. Die Zahlung der Ehrenamtszuschale bedarf der Zustimmung der Mitglieder des Vorstands.
- (4) Vorbehaltlich der Regelung in § 10 Absatz 5 kann ein Mitglied eines Organs nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

§ 7 Vorstand – Mitglieder, Amtszeit, Organisation

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf natürlichen Personen. Den ersten Stiftungsvorstand beruft die Stifterin durch das Stiftungsgeschäft. Die Stifterin gehört dem Stiftungsvorstand auf Lebenszeit an, sie ist jedoch berechtigt, ihr Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen niederzulegen.
- (2) Geborenes Mitglied des Vorstands in der Funktion des Vorsitzenden des Vorstands ist ein Vertreter des Vereins Stationäres Hospiz Rheinhessen e.V.. Er wird vom Verein für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Mit dem Austritt des Vertreters aus dem Verein Stationäres Hospiz Rheinhessen e.V. endet auch dessen Tätigkeit im Vorstand. Der Verein benennt für die verbleibende Amtszeit erneut eine Person als Vertreter.
- (3) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Kompetenz und Erfahrungen im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Er ergänzt sich, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2, durch Zuwahl (Kooptation) und wählt den Stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Wiederwahl ist, auch mehrfach, zulässig.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt fünf Jahre, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstands sind die Nachfolger nur bis zum Ende der laufenden Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds zu bestellen. Die Mitglieder des Vorstands führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.
- (5) Abweichend der Regelung in Absatz 1 endet das Amt eines Mitglieds des Vorstands nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 80. Lebensjahres. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es durch Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen für längere Zeit (> 12 Monate) an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist. Die Niederlegung des Amtes ist schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
- (6) Mitglieder des Vorstands können durch Beschluss des Vorstands jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, ihm ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung des Mitglieds des Vorstands bleibt bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit wirksam. Als wichtiger Grund ist insbesondere eine nachhaltige oder gröbliche Verletzung der nach dieser Satzung dem Vorstand obliegenden Aufgaben anzusehen.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Ausgestaltung und die Abgrenzung der Befugnisse innerhalb des Stiftungsvorstands regelt. Mitglieder des Vorstands können im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied zur Stimmabgabe bevollmächtigen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie haften gegenüber der Stiftung für in Wahrnehmung ihrer Organaufgaben pflichtwidrig verursachte Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Vorstand – Vertretung der Stiftung, Aufgaben

- (1) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende des Vorstands und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand führt und verwaltet die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (3) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere für die Erledigung der laufenden Stiftungsarbeit, unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen.
- (4) Der Vorstand ist zur gewissenhaften und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Die Stiftung führt über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch. Der Vorstand kann die Buchführung der Stiftung durch externe Sachverständige erstellen und prüfen lassen.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
- die ordnungsgemäße Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Beschlussfassung über den Aufbau von Verbrauchsvermögen,
 - der Erlass der Anlagerichtlinien und deren Anpassung an veränderte Verhältnisse bzw. Rahmenbedingungen,
 - die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Vorbereitung und Durchführung der Förderaktivitäten der Stiftung,
 - die Rechnungslegung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und ggf. die Erstellung eines Wirtschaftsplans,
 - die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsaufsicht, insbesondere die Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Vorlage an die Stiftungsbehörde, jeweils spätestens bis zum 30.06. des folgenden Kalenderjahres,
 - die Abwicklung sämtlicher stiftungsrechtlichen und steuerrechtlichen Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden,
 - die Anpassung der Stiftungssatzung an sich verändernde Verhältnisse (Änderung der Satzung, Verbrauch, Zweckänderung, Zusammenlegung und Auflösung),
 - der Beschluss über die Zahlung der Ehrenamtszuschale an Mitglieder der Stiftungsgremien gemäß § 6,
 - die Einrichtung eines Beirats als beratendes Gremium der Stiftung gemäß § 10,
 - die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Beirats und möglicher Schirmherren gemäß § 10 und
 - die Beschlussfassung über die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands aus wichtigem Grund.

§ 9 Vorstand – Beschlussfassung, Vergütung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter lädt die Mitglieder des Vorstands schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder des Vorstands anwesend sind und keiner unverzüglich widerspricht. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder per Textform erfolgen, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht. Sowohl für die Einberufung als auch für das Umlaufverfahren ist die Schriftform, die elektronische Form oder die Textform erforderlich.
- (2) Sitzungen des Vorstands sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist, einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Vorstands und die getroffenen Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstands unterzeichnet wird und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten ist.

§ 10 Beirat und Schirmherren

- (1) Die Stiftung kann sich fakultativ durch Beschluss des Vorstands einen Beirat als beratendes Gremium ohne Organfunktion geben sowie Schirmherren ernennen. Der Beschluss muss die Organisation bestimmen (Zahl der Mitglieder, Amtszeit, Beschlussfassung) sowie die personelle Zusammensetzung des ersten Beirats.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen, den Stiftungszwecken dienenden Fragen zu beraten und zu begleiten. Ihm steht das Recht zu, Anregungen und Vorschläge zur Förderung der Stiftungszwecke zu unterbreiten. Er unterstützt die Arbeit der Stiftung, insbe-

sondere durch Fachkunde und Repräsentation der Stiftung in der Öffentlichkeit.

- (3) Der Vorstand bestellt die Mitglieder des Beirats. Der jeweilige Beirat und einzelne Mitglieder des Beirats können jederzeit vom Vorstand abberufen werden. Ein Nachfolge-Beirat ist nicht zwingend zu ernennen.
- (4) Bei den zu ernennenden Mitgliedern des Beirats soll es sich um Personen handeln, von denen erwartet werden kann, dass sie aufgrund ihrer Stellung in der Öffentlichkeit oder ihrer Fachkenntnisse zur Verwirklichung des Stiftungszwecks in erheblichem Umfang beitragen. Auch Zustifter können als Mitglieder des Beirats bestellt werden.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstands ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Beirats. Er tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden des Beirats zusammen und wird über alle wesentlichen Entwicklungen und Ereignisse aus der Stiftungsarbeit unterrichtet.
- (6) Die Stiftung kann aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands einer geeigneten Persönlichkeit die Schirmherrschaft antragen. Nimmt diese die Schirmherrschaft an, so ist sie über alle wesentlichen Entwicklungen und Ereignisse aus der Stiftungsarbeit zu unterrichten. Die Schirmherrschaft wird auf Lebenszeit übertragen und kann nur aus wichtigem Grund aberkannt werden, sie endet im Übrigen durch Niederlegung, die jederzeit erfolgen kann.
- (7) Den Mitgliedern des Beirats und den Schirmherren dürfen keine Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung übertragen werden.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind bei der Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens der Stifterin nur durch gemeinsamen einstimmigen Beschluss der Mitglieder des Vorstands zulässig. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung darf nur gefasst werden, wenn zuvor Rücksprache mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt gehalten wurde. Der Beschluss wird erst mit der Genehmigung der Stiftungsaufsicht rechtswirksam.
- (2) Beschlüsse nach § 11 und § 12 werden von den Mitgliedern des Vorstands einstimmig bei Sitzungen gefasst, sie dürfen nicht im schriftlichen Umlaufverfahren, in elektronischer Form oder in Textform erfolgen.

§ 12 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, kann der Vorstand einstimmig beschließen, das Stiftungsvermögen sukzessiv und endgültig für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verbrauchen. Diese Möglichkeit des Beschlusses ist vorrangig zu § 12 Absätzen 2 und 3.
- (2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks dürfen nur gefasst werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Dabei ist der ursprüngliche Wille des Stifters so weit als möglich zu berücksichtigen. Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig und mildtätig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung sein.
- (3) Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung ist ebenfalls nur unter Maßgabe des § 12 Absatz 2 zulässig.

§ 13 Auflösung, Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den in § 2 geregelten gemeinnützigen und mildtätigen Zweck.

§ 14 Stellung der Stiftungsbehörde und des Finanzamts

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts. Stiftungsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier.
- (2) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zum Verbrauch, zur Zusammenlegung mit anderen Stiftungen oder zur Auflösung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind diese Beschlüsse anzuzeigen, insbesondere ist bei Zweckänderungen eine Auskunft der Finanzbehörde hinsichtlich der Steuerbegünstigung einzuholen. Diese Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

- (3) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift sowie der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks un-
aufgefordert vorzulegen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Etwaige Regelungslücken in diesem Sinne sind nach Zweck und Aufgaben der Stiftung sowie der wirksamen Bestimmungen dieser Satzung auszufüllen.

Ort, Datum

